

Wenn kein Betriebsrat vorhanden ist und auch der Arbeits- oder Tarifvertrag keine Kurzarbeitsklausel als Rechtsgrundlage enthält, müssen (und können) individuelle arbeitsvertragliche Regelungen mit allen betroffenen Arbeitnehmern geschlossen werden.

Eine arbeitsvertragliche Regelung in Ergänzung zum Arbeitsvertrag könnte folgende Bestandteile haben:

- *Zur Vermeidung betriebsbedingter Kündigung in Folge der Auswirkungen der Corona-Pandemie wird zwischen ... (Arbeitgeber) und ... (Arbeitnehmer) mit Wirkung vom ... bis zum ... Kurzarbeit vereinbart.*
- *Die tägliche/wöchentliche/monatliche Arbeitszeit beträgt während der Dauer der Kurzarbeit zunächst ... Stunden. Sie kann mit einer Ankündigungsfrist von ... Tagen durch den Arbeitgeber dem Arbeitsanfall angepasst werden.*
- *oder: Während der Kurzarbeit wird die Arbeitszeit auf Null reduziert.*
- *Die Kurzarbeit kann mit einer Ankündigungsfrist von ... Tagen durch den Arbeitgeber vorzeitig beendet werden. Über Verlängerungen der Kurzarbeit muss eine neue Vereinbarung abgeschlossen werden.*
- *Für die Dauer der Kurzarbeit vermindert sich das Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers entsprechend.*
- *Die Einführung der Kurzarbeit steht unter dem Vorbehalt, dass Kurzarbeitergeld gemäß §§ 95 ff. SGB III gezahlt wird.*
- *Der Arbeitgeber stellt unverzüglich bei der Agentur für Arbeit die erforderlichen Anträge auf Bewilligung von Kurzarbeitergeld. Die Abrechnung und Auszahlung erfolgt durch den Arbeitgeber.*
- *Für die Berechnung des Urlaubsentgelts nach § 11 Bundesurlaubsgesetz bleiben Verdienstkürzungen infolge der Kurzarbeit außer Betracht. Wenn während des Bezugs von Kurzarbeitergeld Arbeitsunfähigkeit eintritt, besteht der Anspruch auf Kurzarbeitergeld fort, solange ohne den Arbeitsausfall Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfall bestehen würde.*
- *Ankündigungsfrist von ... Tagen durch den Arbeitgeber dem Arbeitsanfall angepasst werden.*
- *oder: Während der Kurzarbeit wird die Arbeitszeit auf Null reduziert.*

Datum, Unterschriften

*Das kann auch im Wege der **Änderungskündigung** erfolgen, allerdings nur unter den dafür geltenden strengen Regeln (Kündigungsschutzgesetz).*